

- **Bestandteile**

**a) zulässig**

**Sämtliche Elektro- und Elektronikgeräte (B2C-Geräte, business-to-consumer-Geräte; produziert für die Nutzung in privaten Haushalten), die als Elektroaltgerät anfallen mit diesem Symbol:**



und **historische Elektroaltgeräte** ohne dieses Symbol sofern sie

→ Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushalten im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushalten üblicherweise anfallenden Altgeräten vergleichbar ist (§ 3 (5) Elektro- und Elektronikgesetz (ElektroG)).

waren.

**Elektroaltgeräte-Gruppen:**

Gruppe 1: Kühlgeräte (Wärmeüberträger)

Gruppe 2: Bildschirme, Monitore

Gruppe 3: Lampen

Gruppe 4: Großgeräte

Gruppe 5: Kleingeräte und kleine IT- und Telekommunikationsgeräte

Gruppe 6: Photovoltaikmodule

**b) nicht zulässig (Entsorgungswege)**

- Elektro- und Elektronikgeräte, die aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten stammen sowie mit der Beschaffenheit (**B2B-Geräte, business-to-business-Geräte; produziert für die Nutzung in anderen als privaten Haushalten**) und Menge der dort anfallenden Altgeräte nicht vergleichbar sind (kostenpflichtige Entsorgung über EEW Stockheim oder Hersteller)
- Geräte, die der Wahrung der wesentlichen Sicherheitsinteressen der BRD dienen, einschließlich Waffen, Munition und Wehrmaterial, die nur für militärische Zwecke bestimmt sind (Auskünfte zur Entsorgung erteilt der AWB)
- Geräte, die Teil eines anderen Geräts sind, das vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen ist oder nicht in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fällt, in dieses eingebaut sind (Auskünfte zur Entsorgung erteilt der AWB)
- Geräte, die ihre Funktion nur speziell als Teil dieses anderen Gerätes erfüllen können (kostenpflichtige Entsorgung über EEW Stockheim oder sonstige Entsorger)
- Glüh-/Halogenlampen (RM)
- Ausrüstungsgegenstände für einen Einsatz im Weltraum (sonstige Entsorger)
- ortsfeste industrielle Großwerkzeuge (kostenpflichtige Entsorgung über EEW Stockheim oder Entsorger)
- ortsfeste Großanlagen. Ausnahme: Geräte, die nicht speziell als Teil dieser Anlagen konzipiert und eingebaut sind (Auskünfte zur Entsorgung erteilt der AWB)

**Nachtspeicherheizgeräte**

und Photovoltaikmodule:

Werden nur nach Voranmeldung und entsprechender Zuweisung angenommen (siehe Produkt- und Merkblätter Nr. 28 sowie Nr. 30)

**Passive Endgeräte**, sind Elektro- und Elektronikgeräte, die Ströme lediglich durchleiten.

Beispiele:

- Antennen
- Adapter, Klinke, Stecker
- Buchse, Steckdose
- Konfektionierte Kabel
- Schalter, Taster
- Schmelzsicherung

- Verkehrsmittel zur Personen- und Güterbeförderung. Ausnahme: Elektrische Zweiradfahrzeuge, für die keine Typgenehmigung erforderlich ist (kostenpflichtige Entsorgung EEW Stockheim oder Entsorger)
- bewegliche Maschinen (kostenpflichtige Entsorgung über EEW Stockheim oder Entsorger)
- Geräte, die ausschließlich zu Zwecken der Forschung und Entwicklung speziell entworfen wurden und nur auf zwischenbetrieblicher Ebene bereitgestellt werden (Auskünfte über Entsorgung erhalten Sie bei der Abfallberatung des AWB)
- Medizinische Geräte und In-vitro-Diagnostika, bei denen jeweils zu erwarten ist, dass sie vor Ablauf ihrer Lebensdauer infektiös werden, und aktive implantierbare medizinische Geräte (Auskünfte zur Entsorgung erteilt der AWB)
- Geräte, die für eine Wechselspannung über 1.000 Volt oder eine Gleichspannung über 1.500 Volt ausgelegt sind (kostenpflichtige Entsorgung über EEW Stockheim oder Entsorger)

- **Anforderungen an den Zustand, Besonderheiten, Bemerkungen:**

- Die Geräte sind in dem Zustand anzuliefern, in dem sie üblicherweise auch genutzt worden sind.
- Verschmutzungen nach dem letzten Gebrauch sind zu vermeiden.
- Fremd-, Betriebs- oder Verarbeitungsstoffe sind von oder aus den Geräten vor Anlieferung zu entfernen.
- Die Geräte sind nach dem letzten Gebrauch vor Feuchtigkeit zu schützen, bzw. dieser nicht unnötigerweise auszusetzen.
- Bruch von quecksilberhaltigen Lampen muss in luftdicht verschlossenen Gläsern angeliefert werden.
- Elektro- und Elektronikgeräte, sind mit dem Symbol einer durchgestrichenen Mülltonne versehen. Grundsätzlich befindet sich das Symbol auf dem Gerät. In Ausnahmefällen kann es sich auch auf der Verpackung, der Gebrauchsanweisung oder dem Garantieschein befinden.
- **Datenschutz:** Jeder Endnutzer ist selbst für die Löschung personenbezogener Daten auf den zu entsorgenden Altgeräten verantwortlich (§ 18 Abs.1 Nr. 7)

- Historische Altgeräte sind Elektro- und Elektronikgeräte, welche vor dem 13. August 2005 sowie Leuchten und Photovoltaikmodule, welche vor dem 24. Oktober 2015 in Verkehr gebracht wurden. Außerdem Altgeräte, welche vor dem 15. August 2018 in Verkehr gebracht wurden, aber erst seit dem 15. August 2018 vom Anwendungsbereich des ElektroG erfasst werden.
  - Zum Gerät gehören alle Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien, die Teil des Geräts sind. Eine genauere Beschreibung ist im Merkblatt Nr.016 „Liste der Kategorien der Elektrogeräte nach dem Elektro- und Elektronikgesetz“ zu finden. **Ersatzteile** fallen nicht unter die Rücknahmepflicht!
  - Die einzelnen Elektrogeräte sind in dem **Merkblatt Nr. 016 Liste der Kategorien der Elektrogeräte nach dem Elektro- und Elektronikgesetz** erfasst und entsprechend zugeordnet. Die Liste ist nicht abschließend.
  - **Die Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) weist in ihrer Mitteilung 31 daraufhin, dass 5 Bildschirmgeräte, 8 Haushaltsgroßgeräte, und 8 Nachtspeicherheizgeräte aus sonstigen/anderen Herkunftsbereichen der Menge entsprechen, die aus privaten Haushaltungen stammen können.**
- **Annahmemöglichkeiten:**
    - Die Geräte werden an den Recyclinghöfen im Wetteraukreis und bei der EEW Stockheim angenommen.
    - Die Annahme von Nachtspeicherheizgeräten und PV-Modulen erfolgt zwingend über eine vorherige Anmeldung beim AWB. (siehe MBNr. 028 und 030)
    - Bei Anlieferungen von mehr als 20 Geräten der o.g. Gruppen 1, 4 und 6 ist der Anlieferungszeitpunkt mit der EEW Stockheim, Tel. (0 60 41) 2 60 abzustimmen.
  - **Ausweichmöglichkeiten:**

Wenn die Anliefermenge aus Platzgründen nicht mehr angenommen werden kann, bestehen folgende Möglichkeiten:

    - Verweis an die nächst gelegene Annahmestelle (Siehe Merkblatt „AAS 00A – Anschriften“) oder
    - Abstimmung mit dem Abfallwirtschaftsbetrieb des Wetteraukreis  
Telefon (0 60 31) 90 66-11 oder [awb.service@awb-wetterau.de](mailto:awb.service@awb-wetterau.de) .
  - **Verwertungsweg:**

Es erfolgt eine Demontage mit anschließender weitestgehender stofflicher Verwertung.

## 1. Begriffsbestimmungen



: Symbol der Kennzeichnung, dass es sich um ein Elektro- oder Elektronikgerät handelt. Die Kennzeichnung befindet sich auf dem Gerät. In Ausnahmefällen kann sie sich auch auf der Verpackung, der Gebrauchsanweisung oder dem Garantieschein befinden.

**B2C-Geräte:** Dies sind Geräte, die für die Nutzung in **privaten Haushalten** in Verkehr gebracht wurden. Maßgebend für die Beurteilung, ob es sich um ein B2C-Gerät handelt, ist die gewöhnliche Nutzung und nicht die theoretische Nutzbarkeit im privaten Haushalt. Diese Geräte sind mit dem Symbol der durchgestrichenen Mülltonne zwingend gekennzeichnet.

**B2B-Geräte:** Dies sind Geräte, die ausschließlich für die Nutzung in **anderen als privaten Haushalten (z.B. gewerblicher Bereich)** produziert werden oder gewöhnlich nicht in privaten Haushalten genutzt werden. Sie können mit dem Symbol der durchgestrichenen Mülltonne gekennzeichnet sein, aber es ist keine Pflicht.

**Historische Altgeräte** sind Elektro- und Elektronikgeräte, welche vor dem 13. August 2005 sowie Leuchten und Photovoltaikmodule, welche vor dem 24. Oktober 2015 in Verkehr gebracht wurden. Außerdem Altgeräte, welche vor dem 15. August 2018 in Verkehr gebracht wurden, aber erst seit dem 15. August 2018 vom Anwendungsbereich des ElektroG erfasst werden. Sie sind nicht mit dem Symbol der durchgestrichenen Mülltonne gekennzeichnet.

**Haushaltsübliche Menge:** Die Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) weist in ihrer Mitteilung 31 daraufhin, dass 5 Bildschirmgeräte, 8 Haushaltsgroßgeräte, und 8 Nachtspeicherheizgeräte aus sonstigen/anderen Herkunftsbereichen der Menge entsprechen, die aus privaten Haushaltungen stammen können.

## 2. Entsorgung von B2C-Geräten in haushaltsüblichen Mengen ✓

An den **Recyclinghöfen** werden B2C-Geräte aus privaten Haushalten und sonstigen/anderen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushalten üblicherweise anfallenden Altgeräten vergleichbar ist, angenommen.

Entscheidend ist NICHT in erster Linie der Anfallort des Elektroaltgeräts (privater Haushalt oder sonstiger/anderer Herkunftsbereich), sondern für welche Nutzung das Elektroaltgerät in Verkehr gebracht wurde und die Menge.

Historische Altgeräte werden angenommen, sofern es Elektroaltgeräte aus privaten Haushalten im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sind sowie aus sonstigen/anderen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushalten üblicherweise anfallenden Altgeräten vergleichbar ist.

Die Geräte können an den Sammelstellen von den im Wetteraukreis ansässigen Endnutzern aus privaten Haushalten oder Vertreibern, die die angelieferten Geräte von Endnutzern aus dem Wetteraukreis zurückgenommen haben, abgegeben werden.

### 3. Entsorgung von B2B-Geräten und haushaltsunüblichen Mengen

Für B2B-Geräte und für Elektroaltgeräte, die in Beschaffenheit und Menge nicht mit den üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind, hat der **Hersteller** eine zumutbare Möglichkeit zur Rückgabe zu schaffen.

Zur Entsorgung von historischen Altgeräten, die aus sonstigen/anderen Herkunftsbereichen stammen, ist der Besitzer verpflichtet (§ 3 Nr. 4. i.V.m. 19 (1) Satz 3 ElektroG).

Diese Altgeräte können nach vorheriger Abstimmung kostenpflichtig über **die Elektro-Entsorgungs-Werkstatt** Stockheim, Zum Hochbehälter 1, 63695 Glauburg (Tel. 0 60 41-2 60) verwertet, bzw. entsorgt werden.

### 4. Was gehört zum Elektroaltgerät?

Zum Elektroaltgerät gehören alle Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien, die Teil des Geräts sind. Handelt es sich um zwei eigenständige Produkte ist die Verbauung entscheidend für die Rücknahme.

Lässt sich ein Produkt mit elektrischer Funktion abknipsen oder mit einfachen Werkzeugen schadlos entfernen (z.B.: Schraubenzieher), sind die Produkte getrennt voneinander zu entsorgen (z.B.: ein Wohnzimmerschrank mit Leuchte). Ist es nicht möglich das Produkt mit elektrischer Funktion mit herkömmlichen Werkzeugen schadlos zu entfernen (z.B.: Blinklichter in Schuhen, Spiegelschrank), so ist das Gesamtprodukt als Elektrogerät zu entsorgen.

### 5. Nachtspeicherheizgeräte und Photovoltaikmodule

Für Nachtspeicherheizgeräte (NSH) und Photovoltaikmodule (PV) ist eine Anmeldung über den AWB erforderlich, siehe Produkt-/Merkblätter Nr. 28 und 30.

### 6. Rücknahme durch Vertreiber

Jeder Vertreiber (Anbieter und Bereitsteller von Elektro- und Elektronikgeräten) mit einer Verkaufsfläche von mindestens 400 m<sup>2</sup> ist verpflichtet:

- Bei der Abgabe eines neuen Elektro- oder Elektronikgerätes an einen Endnutzer ein Altgerät des Endnutzers der gleichen Geräteart, das im Wesentlichen die gleichen Funktionen wie das neue Gerät erfüllt, am Ort der Abgabe (bei Anlieferung ist dies auch der private Haushalt!) oder in unmittelbarer Nähe hierzu unentgeltlich zurückzunehmen,
- auf Verlangen des Endnutzers Altgeräte, die in keiner äußeren Abmessung größer als 25 Zentimeter sind, im Einzelhandelsgeschäft oder in unmittelbarer Nähe hierzu unentgeltlich zurückzunehmen; die Rücknahme darf nicht an den Kauf eines Elektro- und Elektronikgerätes geknüpft werden und ist auf fünf Altgeräte pro Geräteart beschränkt.
- Bei einem Vertrieb unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln gelten als Verkaufsfläche im Sinne von Absatz 1 alle Lager- und Versandflächen für Elektro- und Elektronikgeräte. Die Rücknahme im Fall eines solchen Vertriebs ist durch geeignete Rückgabemöglichkeiten in zumutbarer Entfernung zum jeweiligen Endnutzer zu gewährleisten

## 7. Zuordnung zu den Gruppen

Ist ein Elektro- und Elektronikaltgerät keiner der Gruppen 1 bis 3 zuordenbar, gilt zur Zuordnung eines Elektro- und Elektronikaltgeräts in die Gruppe 4 (Großgeräte) oder Gruppe 5 (Kleingeräte, kleine IT- und Telekommunikationsgeräte) folgender Grundsatz: Beträgt mindestens eine äußere Abmessung mehr als 50 cm erfolgt die Zuordnung zur Gruppe 4 (Großgeräte). Maßgebend ist dabei der betriebsbereite Zustand eines Gerätes in der kompaktesten Form.

## 8. Zuordnung von beispielhaften Elektrogeräten zu den Kategorien

Nicht abschließende Liste mit Elektro- und Elektronikgeräten, die unter die Gerätekategorien des § 2 Absatz 1 fallen. Die Auflistung eines Elektrogeräts bedingt nicht automatisch eine Annahme am Recyclinghof (siehe Ausführungen unter Punkt 1 und 2).

### Kategorie 1: Kühlgeräte (Wärmeüberträger)

- Kühlschränke
- Gefriergeräte
- Geräte zur automatischen Abgabe von Kaltprodukten
- Klimageräte
- Entfeuchter
- Wärmepumpen
- Wärmepumpentrockner
- ölgefüllte Radiatoren
- sonstige Wärmeüberträger, bei denen andere Flüssigkeiten als Wasser für die Wärmeübertragung verwendet werden

### Kategorie 2: Bildschirme, Monitore, und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratzentimeter enthalten

- Bildschirme
- Fernsehgeräte
- LCD – Fotorahmen
- Monitore
- Laptops
- Notebooks

### Kategorie 3: Lampen

- stabförmige Leuchtstofflampen
- Kompaktleuchtstofflampen
- Leuchtstofflampen
- Entladungslampen (einschließlich Hochdruck-Natriumdampflampen und Metaldampflampen)
- Niederdruck-Natriumdampflampen
- LED-Lampen



**Kategorie 4: Großgeräte**

(mindestens eine äußere Abmessung beträgt mehr als 50 cm)

- Waschmaschinen
- Wäschetrockner
- Geschirrspüler
- Elektroherde und -backöfen
- Elektrokochplatten
- Leuchten
- Ton- oder Bildwiedergabegeräte
- Musikausrüstung (mit Ausnahme von Kirchenorgeln)
- Geräte zum Stricken und Weben
- Großrechner
- Großdrucker
- Kopiergeräte
- Geldspielautomaten
- Medizinische Großgeräte
- Große Überwachungs- und Kontrollinstrumente
- Große Produkt- und Geldausgabeautomaten
- Photovoltaikmodule
- Nachtspeicherheizgeräte

**Kategorie 5: Kleingeräte**

(keine äußere Abmessung beträgt mehr als 50 cm)

- Staubsauger
- Teppichkehrmaschinen
- Nähmaschinen
- Leuchten
- Mikrowellengeräte
- Lüftungsgeräte
- Bügeleisen
- Toaster
- elektrische Messer
- Wasserkocher
- Uhren
- Elektrische Rasierapparate
- Waagen
- Haar- und Körperpflegegeräte
- Radiogeräte
- Videokameras
- Videorekorder
- Hi-Fi-Anlagen
- Musikinstrumente
- Ton- oder Bildwiedergabegeräte

- Elektrisches und elektronisches Spielzeug
- Sportgeräte
- Fahrrad-, Tauch-, Lauf-, Rudercomputer usw.
- Rauchmelder
- Heizregler
- Thermostate
- Elektrische und elektronische Kleinwerkzeuge
- Medizinische Kleingeräte
- Kleine Überwachungs- und Kontrollinstrumente
- Kleine Produktausgabeinstrumente
- Kleingeräte mit eingebauten Photovoltaikmodulen

### **Kategorie 6: Kleine IT- und Telekommunikationsgeräte**

(keine äußere Abmessung beträgt mehr als 50 cm)

- Mobiltelefone
- GPS – Geräte
- Taschenrechner
- Router
- PCs
- Drucker
- Telefone